

# **Statuten des Vereins auawirleben**

*Statuten vom 8. September 1998, geändert am 4. Oktober 2010, 21. März 2011 und 12. Januar 2026*

## **1. Name, Persönlichkeit und Sitz**

Unter dem Namen „auawirleben“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## **2. Zweck**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des zeitgenössischen Bühnenschaffens (Theater, Tanz, Performing Arts, Musik u.a.) Zu diesem Zweck organisiert der Verein jährlich das Festival Auawirleben. Er kann zur Erreichung seines Zweckes ausserdem einen festen Jahresbetrieb mit regelmässigem Programm führen.
- 2.2. Bei seiner Zweckerfüllung berücksichtigt der Verein regionale, nationale wie auch internationale Produktionen und achtet in seiner Programmgestaltung wie auch in der internen Organisation auf eine möglichst sorgfältige Abbildung der Diversität der Gesellschaft.
- 2.3. Der Verein kann zur Unterstützung seines Zwecks in- und ausländischen Organisationen beitreten und Kooperationen mit anderen Kulturveranstalter\*innen eingehen.
- 2.4. Der Verein hält seine Grundwerte in einem Manifest fest, welches regelmässig diskutiert und aktualisiert wird.
- 2.5. Der Verein hält die Grundsätze der Corporate Governance, seine internen Abläufe sowie die dazugehörigen Kontrollmechanismen in einem Organisationsreglement fest.
- 2.6. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Sie dauert, solange der jährliche Beitrag bezahlt wird.
- 3.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Festivals sowie die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Mitarbeit automatisch Mitglieder und von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 3.3. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und von der Beitragspflicht befreien.
- 3.4. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist abschliessend.

## **4. Organisation**

### **4.1. Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsleitung;
4. die Revisionsstelle.

### **4.2. Mitgliederversammlung**

- 4.2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Überdies erfolgt die Einberufung auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.
- 4.2.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:
  - Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung
  - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
  - Festlegen der Mitgliederbeiträge
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel

- Behandlung von Rekursen von Personen, deren Antrag auf eine Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wurde oder die vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden
- 4.2.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für natürliche Personen ist Stellvertretung nicht möglich. Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter anlässlich der Mitgliederversammlung vertreten. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **4.3. Vorstand**

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4.3.2. Der Vorstand sowie seine Sitzungen werden von einem jährlich wechselnden Präsidium geleitet. Die Einzelheiten dazu werden im Organisationsreglement festgehalten.
- 4.3.3. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch zu mindestens vier Sitzungen jährlich auf Einladung und in Anwesenheit der Geschäftsleitung. Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine Sitzung einberufen. Der Vorstand kann externe Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.
- 4.3.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung (Präsidium) den Stichentscheid.

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Strategische Leitung des Betriebes
- die Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung
- die Festlegung der Betriebsorganisation in einem Organisationsreglement (interne Abläufe, Corporate Governance, Kontrollmechanismen)
- Erstellung weiterer Reglemente (z.B. Personalreglement, Weiterbildungsreglement, Entschädigungsreglement o.ä.)
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- die Genehmigung des jährlichen Budgets
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- 4.3.5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben befristete oder unbefristete Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Diese sind grundsätzlich nicht beschlussberechtigt.

#### **4.4. Geschäftsleitung**

- 4.4.1. Die Geschäftsleitung besteht aus der künstlerischen und der administrativen Leitung. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beide Mitglieder sind gleichberechtigt. Finden sie keine Einigung, entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

- 4.4.2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand gewählt. Ihre Verträge sind auf vier Jahre befristet und können um jeweils weitere vier Jahre verlängert werden.

- 4.4.3. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung und Gestaltung des Programms, das vom Verein verantwortet wird
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands
- Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden des Vorstandes sowie laufende Budgetkontrolle des gesamten Betriebs
- Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung
- Einsetzung und Führung des Personals des gesamten Betriebs

- Regelmässige Berichterstattung über die laufenden Geschäfte an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung

#### **4.5. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

#### **5. Finanzen**

5.1. Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am darauf folgenden 31. August.

5.2. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand und Privater
- den Erträgen aus den Aktivitäten des Vereins
- weiteren Einnahmen wie Spenden oder Sponsoring

5.3. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Überschüsse und Defizite der Jahresrechnung werden auf das kommende Vereinsjahr übertragen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

6.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder notwendig. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie für die Mitgliederversammlung ordentlich traktandiert wurde. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

6.2. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zulässig, die von der Steuerpflicht befreit ist.